

Beantwortung von Anfragen

Die anliegende Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.09.2021 wird wie folgt beantwortet.

1. a. Wie haben sich die Zahlen junger Obdachloser in Haan im vergangenen Jahr entwickelt?
- b. Ist eine Zunahme beobachtbar?

Antwort zu 1 a.

Die nachfolgend dargestellten Zahlen sind der jährlich zu erstellenden Wohnungsnotfallberichterstattung, zum Stichtag 30.06. eines jeden Jahres erhoben, entnommen worden.

Die in der Statistik dargestellte Altersbezugsgröße reicht von 18 bis unter 30 Jahre.

Untergebracht zum Stichtag waren insoweit

2019:	39 Personen
2020 :	20 Personen
2021:	22 Personen.

Antwort zu 1 b.

Wie den statistischen Zahlen zu entnehmen ist, ist eine Zunahme der Fallzahlen im Hinblick auf junge Obdachlose nicht zu verzeichnen.

2. Unter Anbetracht der Zunahme psychischer Erkrankungen durch die Corona-Pandemie, die häufig in Zusammenhang mit Obdachlosigkeit steht, möchte ich gerne wissen, welche Maßnahmen die Stadtverwaltung ergreift, um zu verhindern, dass junge Menschen in Obdachlosigkeit geraten.

Antwort zu 2.

Gemäß § 36 Abs. 2 SGB XII, bzw. § 22 Abs. 9 SGB II, wird der Sozialhilfeträger grundsätzlich über den Eingang einer Klage auf Räumung des Wohnraums durch das Amtsgericht informiert. Des Weiteren erfährt der ASD von einer drohenden Obdachlosigkeit bei einer entsprechenden Vorsprache der Betroffenen während der Öffnungszeiten oder zu einem vereinbarten Termin.

Die Bearbeitungszuständigkeit obliegt bei der Stadt Haan bis zum 01.01.2022 dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Beim Eingang einer Klage auf Räumung des Wohnraumes wird der/ die Beklagte(n) vom ASD schriftlich zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Hierbei wird ein Beratungstermin festgesetzt. Er kann entweder in der Dienststelle oder bei den(m) Betroffenen zu Hause stattfinden. Letzteres geschieht aufgrund einer möglichen Gefährdungssituation nur, wenn mindestens zwei Kollegen für den Hausbesuch zur Verfügung stehen.

Das Beratungsangebot ist grundsätzlich freiwillig.

Schon im Einladungsschreiben werden weitere Unterstützungsmöglichkeiten mitgeteilt. Diese sind:

- Zeitnahe Meldung beim Jobcenter für eine Darlehnsbeantragung zur Übernahme der Mietschulden, sollte der Betroffene ALG-II-Leistungen erhalten. Bei Leistungsbezug im Sinne des SGB XII gilt entsprechendes.
- Hilfersuchen bei der Schuldnerberatung

Beim Sachgebiet ASD haben sich keine jungen Obdachlosen seit Beginn der Coronakrise gemeldet.

Auch die Räumungsklagen bei jungen Volljährigen haben für den Abfragezeitraum nicht zugenommen, bzw. gibt es in dieser Altersgruppe keine Anfragen oder Beratungen.

Sollten sich junge obdachlose Personen beim ASD melden, erfolgt eine entsprechende Beratung, ggf. unter Einbeziehung des Jugendamtes, des Fachamtes 50-2 zur Bereitstellung einer Unterkunft, des Betreuungsmanagements und der Fachberatungsstelle Wohnungslosenhilfe der Caritas im Kreis Mettmann.

Junge Volljährige mit einer psychischen Erkrankung haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII. Bei Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres ist das örtliche Jugendamt zuständig, danach der überörtliche Sozialhilfeträger.

Die Eingliederungshilfe kann ambulante Maßnahmen umfassen, aber auch stationäre. Hinsichtlich der Problematik Obdachlosigkeit wäre die Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung ein Ziel der ambulanten Maßnahme, stationäre Maßnahme bedeuten die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung.

In den letzten Jahren gab es in Haan nur einen einzigen jungen Volljährigen mit einer psychischen Erkrankung, der obdachlos war, dies auch nur deshalb, weil er stationäre Angebote ablehnte, da ihm das Setting zu eng war. Er wurde ambulant betreut.

Bei jungen Volljährigen ohne eine psychische Erkrankung muss gem. §41 SGB VIII der pädagogische Auftrag im Vordergrund stehen, wenn und solange aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet ist. Die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Volljährigen muss zwingend gegeben sein.

In der Regel handelt es sich um junge Menschen, die bereits vor der Volljährigkeit in der Jugendhilfe waren und nun auf die Verselbständigung hinarbeiten. Ein selbstbestimmtes Leben ist frühzeitig Teil des Hilfeplans und das Jugendamt der Stadt Haan hat bisher noch nie einen jungen Menschen in die Obdachlosigkeit entlassen.

Aktuell erhalten 14 junge Volljährige Hilfen vom Jugendamt der Stadt Haan:

7 im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte,

2 als Hilfe für junge Volljährige

2 als Hilfen für ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer

3 in Pflegefamilien zum Abschluss der Verselbständigung

Darüber hinaus gibt es mehrere niederschwellige Beratungszugänge für junge Volljährige im Jugendamt (Bezirkssozialdienst, Jugendarbeit im Jugendhaus, Jugendberufsagentur)